Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4394

20. 04. 89

Sachgebiet 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/2343 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben

A. Problem

Die unbestimmte Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Kostenordnung (KostO) hat sich dahin ausgewirkt, daß sich bei Hofübergabeverträgen bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eine sehr unterschiedliche Kostenpraxis hinsichtlich der Berechnung der Gerichts- und Notargebühren entwickelt hat. Wird der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb nach den Verkaufswerten der einzelnen Grundstücke bewertet, so entstehen hohe Gerichts- und Notarkosten, die die rechtzeitige Betriebsübergabe auf die nachfolgende Generation erschweren. Eine bundesweit einheitlich zu handhabende und die Belange der Landwirtschaft berücksichtigende Gebührenvorschrift für Hofübergaben muß erlassen werden. Darüber hinaus wird die Änderung weiterer kostenrechtlicher Vorschriften notwendig.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung.

Für Geschäfte, die die Fortführung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle betreffen, vor allem für die ausdrücklich angeführten Übergabeverträge, Verfügungen von Todes wegen und Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzungen, soll durch die Einführung eines neuen Absatzes 4 in § 19 KostO die Bewertung des land- oder forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Vierfachen des letzten Einheitswertes erfolgen.

§ 143 Abs. 2 und § 144 KostO enthalten Regelungen zur Gebühren- oder Auslagenbefreiung sowie zur Gebührenermäßigung in besonderen Fällen.

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird durch eine Änderung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und der Strafprozeßordnung zu den Kosten eines notwendigen Dolmetschers oder Übersetzers im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Rechnung getragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Neuregelung wird zu einer Verringerung der Gebühreneinnahmen der Länder und Notare führen. Eine nähere Schätzung der Mindereinnahmen ist nicht möglich, da die Auswirkungen des Gesetzes von der jeweiligen örtlichen Kostenpraxis abhängig sind. Die Mindereinnahmen werden jedoch wegen der Begrenzung des Gesetzes auf die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben im Gesamtaufkommen nicht ins Gewicht fallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2343 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Eylmann**	**Schütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben — Drucksache 11/2343 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Bei einem Geschäft, das die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle durch Übergabevertrag, Erbvertrag oder Testament, Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzung oder die Fortführung des Betriebes in sonstiger Weise einschließlich der Abfindung weichender Erben betrifft, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Vierfachen des letzten Einheitswertes, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, zu bewerten; Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend."

2. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt *am Ende* durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 Anwendung."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben und zur Änderung sonstiger kostenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

01. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

1. In § 19 **werden** folgende **Absätze** 4 **und 5** angefügt:

   „(4) Bei einem Geschäft, das die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle durch Übergabevertrag, Erbvertrag oder Testament, Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzung oder die Fortführung des Betriebes in sonstiger Weise einschließlich der Abfindung weichender Erben betrifft, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Vierfachen des letzten Einheitswertes, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, zu bewerten; Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

   (5) Ist der nach Absatz 2 bis 4 festgestellte Wert höher als der gemeine Wert, so ist der gemeine Wert maßgebend."

2. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 **und 5** Anwendung."

Entwurf

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt *am Ende* durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 Anwendung."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einem zum Nachlaß gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 **und 5** Anwendung."

3. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „so finden die folgenden Vorschriften des Ersten Teils keine Anwendung:" wird folgende Zeile eingefügt:

„§§ 11 und 13 (Allgemeine Vorschriften über Kostenbefreiungen, Gebührenfreiheit für einzelne Gesamtschuldner),".

b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, finden keine Anwendung auf den Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen. Außer in den Fällen der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe gilt die in § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar."

4. § 144 wird wie folgt gefaßt:

„§ 144

Gebührenermäßigung

(1) Erhebt ein Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 bestimmten Gebühren von

1. dem Bund, einem Land sowie einer nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaft oder Anstalt,

2. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einem Zusammenschluß von Gebietskörperschaften, einem Regionalverband, einem Zweckverband,

3. einer Kirche, sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat,

und betrifft die Angelegenheit nicht deren wirtschaftliche Unternehmen, so ermäßigen sich die Gebühren bei einem Geschäftswert von mehr als 50 000 Deutsche Mark bis zu einem

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Geschäftswert von (Deutsche Mark)	um (v. H.)
200 000	*30*
500 000	*40*
2 000 000	*50*
über 2 000 000	*60.*

Eine ermäßigte Gebühr darf jedoch die bei einem niedrigeren Geschäftswert nach Satz 1 zu erhebende Gebühr nicht unterschreiten. Wenn die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zusammenhängt, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Ändert sich diese Absicht innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten.

(2) Die Gebührenermäßigung ist auch einer Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung zu gewähren, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können."

Artikel 1a

Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Strafprozeßordnung

(1) In Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, werden von diesem die dadurch entstandenen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, jeweils auch i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, auferlegt hat."

(2) Nach § 464b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 464c eingefügt:

„§ 464c

Ist für einen Angeschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, so werden die dadurch entstandenen Auslagen dem Angeschuldigten auferlegt, soweit er diese durch schuldhafte Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat; dies ist außer im Falle des § 467 Abs. 2 ausdrücklich auszusprechen."

Artikel 2

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

In § 20 Satz 2 der Verfahrensordnung für Höfesachen in der Fassung des Artikels 2 des *Zweiten* Gesetzes *zur Änderung der Höfeordnung* vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881; 1977 S. 288), geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes *zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts* vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065), wird die *Angabe* „§ 19 Abs. 2 und 3" durch die *Angabe* „§ 19 Abs. *4*" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

In § 20 Satz 2 der Verfahrensordnung für Höfesachen in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881; 1977 **I** S. 288), geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065), wird die **Verweisung** „§ 19 Abs. 2 und 3" durch die **Verweisung** „§ 19 Abs. **2 bis 5**" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1989** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Schütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben — Drucksache 11/2343 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 100. Sitzung am 13. Oktober 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat am 7. Dezember 1988 einstimmig auf ein Votum verzichtet, da der Gesetzentwurf seine Zuständigkeit nicht berühre. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 9. November 1988 bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt. Er halte es vom Standpunkt der Landwirtschaft gerade noch vertretbar, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes mit dem Vierfachen des letzten Einheitswertes in Ansatz zu bringen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 44. und 45. Sitzung vom 8. und 15. März 1989 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

1. Die Gebühren der Kostenordnung (KostO) werden nach dem Geschäftswert berechnet (§ 18 KostO). Nach § 19 Abs. 1 KostO ist für den Wert einer Sache der gemeine Wert maßgebend. Grundstücke sind nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO mit dem letzten Einheitswert zu bewerten, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäftes, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt. § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO gilt für jeglichen Grundbesitz, also auch für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Hofes. Die geltende Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO beruht auf dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1458). Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zeigte sich in einer Vielzahl von Entscheidungen der Oberlandesgerichte, daß § 19 Abs. 1 Satz 1 KostO von Gerichten und Notaren sehr verschieden mit der Folge stark unterschiedlicher Kostenbelastung ausgelegt wird. Diese unterschiedliche Rechtsanwendung wirkt sich im besonderen Maße bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eines ganzen Hofes aus.

   Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 19 KostO soll eine Sonderregelung für die Bewertung eines Hofes vorgesehen werden, nämlich

   — die Bewertung nach dem Vierfachen des steuerlichen Einheitswertes,

   — für Geschäfte, welche die Fortführung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle betreffen, insbesondere also die ausdrücklich angeführten Hofübergabeverträge, Verfügungen von Todes wegen und Erb- oder Gesamtgutsauseinandersetzungen.

   Änderungen in § 107 Abs. 2 und 3 KostO und in § 20 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) sollen die Anwendung des § 19 Abs. 4 KostO bei der Erteilung eines Erbscheins und in Höfesachen sicherstellen. Damit soll eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden.

   Zur weiteren Begründung kann auf die Begründung des Gesetzentwurfes — Drucksache 11/2343, Seiten 5ff. — verwiesen werden.

2. Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung enthält neben einigen geringfügigen Verbesserungen vor allem noch folgende Änderungen:

2.1 § 11 Abs. 3 KostO soll aufgehoben werden, weil die Verknüpfung zwischen Gerichtskostenbefreiung und Notarkostenermäßigung beseitigt wird.

2.2 In § 19 KostO soll ein Absatz 5 eingefügt werden, der klarstellt, daß in dem Fall, in dem der nach Absatz 2 bis 4 festgestellte Wert höher als der gemeine Wert ist, der gemeine Wert maßgebend ist.

2.3 Zur Gebühren- oder Auslagenbefreiung und zur Gebührenermäßigung sollen für Notare folgende Regelungen getroffen werden:

   — Die Verweisung auf Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, die sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewähren, soll entfallen.

   — Die Zahl der Begünstigten, zu deren Gunsten „Gebühren-Notare" auch in Zukunft verpflichtet sein sollen, ihre Urkundstätigkeit gegen ermäßigte Gebühren zur Verfügung zu stellen, soll erheblich eingeschränkt werden.

Die Begünstigten sollen abschließend und eigenständig, also ohne auf Vorschriften außerhalb der Kostenordnung Bezug zu nehmen, in dieser selbst genannt werden. Zu ermäßigten Gebühren sollen danach die Tätigkeit der Notare nur noch in Anspruch nehmen können:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Regionalverbände und Zweckverbände, ferner die Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts haben, sowie Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Eine Gebührenermäßigung soll gestaffelt werden.

2.4 Nach den vorgeschlagenen Änderungen des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und der Strafprozeßordnung sollen die Kosten eines notwendigen Dolmetschers oder Übersetzers im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich vom Beschuldigten bzw. vom Betroffenen abweichend von der allgemeinen Regelung in Nummer 1904 Satz 1 des Kostenverzeichnisses, wonach die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge grundsätzlich in Ansatz zu bringen sind, nicht erhoben werden.

Die Auslagen für einen Dolmetscher oder Übersetzer sollen von einem Angeschuldigten bzw. Betroffenen jedoch künftig dann erhoben werden, wenn sie durch eine schuldhafte Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht wurden. Die Auferlegung dieser Auslagen erfolgt im Einzelfall wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und der belastenden Wirkung durch das Gericht.

III. Zu den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 (§ 11 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und 5, § 107 KostO)

Der geltende § 11 Abs. 3 KostO bestimmt, daß nach dem 1. Oktober 1957 in Kraft tretende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebührenfreiheit gewähren, für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren nur gelten, wenn sie ausdrücklich auch hiervon Befreiung gewähren.

Diese Vorschrift sollte den Gesetzgeber veranlassen, in jedem Fall zu prüfen, ob eine in Aussicht genommene Befreiungsvorschrift auch die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren umfassen soll, um auf diese Weise zu verhindern, daß versehentlich wegen der Erstreckung der zunächst nur für Gerichtsgebühren geltenden Befreiungen auf die Notargebühren (§§ 141, 144 KostO) in die Gebühren der Notare eingegriffen wird (so die amtliche Begründung in Drucksache II/2545 S. 175).

Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann Absatz 3 aufgehoben werden, da die Verknüpfung zwischen Gerichtskostenbefreiung und Notarkostenermäßigung beseitigt wird. Nach dem 1. Oktober 1957 in Kraft getretene bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die lediglich allgemein Gebührenfreiheit gewähren und daher schon bislang von Notargebühren nicht befreien, bleiben in ihrem Regelungsgehalt unberührt.

§ 19 Abs. 5 KostO soll der Klarstellung dienen.

Die Änderungen in § 107 KostO sind zum Teil redaktioneller Art und zum Teil eine Folge der Ergänzung des § 19 KostO durch einen weiteren Absatz 5.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 143 KostO)

In § 141 KostO ist bestimmt, daß für die Kosten der Notare die Vorschriften des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend gelten, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Damit würde auch die im Ersten Teil der Kostenordnung stehende Kostenbefreiungsvorschrift des § 11 KostO, und zwar auch mit ihrer Verweisung auf bundes- und landesrechtliche Kostenbefreiungsvorschriften (§ 11 Abs. 2 KostO), für alle Notare gelten. Entsprechend der Zielsetzung dieses Entwurfs, die Notare, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen, nur noch gegenüber wenigen, in der Kostenordnung selbst genannten Begünstigten zur Ermäßigung ihrer Gebühren zu verpflichten, muß § 11 KostO in die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der Vorschriften, die keine Anwendung finden, aufgenommen werden. Ebenso ist § 13 KostO, der Regelungen für den Fall enthält, in dem einzelnen Gesamtschuldnern Gebührenfreiheit zusteht, in diese Aufzählung aufzunehmen, weil eine entsprechende Regelung für die Gebührenermäßigung in § 144 Abs. 3 KostO vorgeschlagen wird.

Der an § 143 KostO anzufügende neue Absatz 2 bestimmt, daß für die genannten Notare bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, nicht gelten. Will der Bundesgesetzgeber bei künftigen Befreiungsregelungen hiervon abweichen, ohne § 144 KostO zu ändern, muß er in der jeweiligen Befreiungsvorschrift ausdrücklich bestimmen, daß diese Vorschrift auch für solche Notare gilt, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen. Die Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch soll bestehen bleiben.

Die in die Vorschrift aufgenommene Einschränkung beruht auf der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die in der Begründung des Beschlusses vom 14. Mai 1985 (1 BvL 6/82 BVerfGE 69, 373 ff.) niedergelegt ist. Mit diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Gebührenbefreiungsvorschrift bestätigt, soweit die Tätigkeit des Notars die Beurkundung und Beglaubi-

gung von Urkunden betrifft, die im Sozialhilferecht aus Anlaß der Beantragung oder Erbringung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden.

Die dem Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgetragene eingehende Prüfung der bundes- und landesrechtlichen Kosten- oder Gebührenbefreiungsvorschriften, die über § 144 Abs. 3 KostO bei den Gebührennotaren zu Gebührenermäßigungen führen, hat nach Auffassung des Rechtsausschusses ergeben, daß sich die einzelnen Ermäßigungsverpflichtungen mit Ausnahme der im neuen § 144 Abs. 2 und 3 KostO normierten bei Anlegung der vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Prüfungsmaßstäbe nicht länger rechtfertigen lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 144 KostO)

Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll die Vorschrift abschließend regeln, in welchen Fällen Notare, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen, verpflichtet sind, diese Tätigkeit gegen ermäßigte Gebühren zur Verfügung zu stellen haben.

Bei der Neuregelung wird die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 47, 285ff.) vermißte konkrete Prüfung nachgeholt, ob die einzelnen Gebührenbefreiungsvorschriften, an die eine Verpflichtung der Notare zur Gebührenermäßigung geknüpft ist, den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Anforderungen standhalten. Das ist der Fall.

- Die Pflicht der Notare, die Gebühren auf einen Betrag zu ermäßigen, der erheblich unter den Durchschnittskosten liegt, beruht auf Gemeinwohlgründen, die schwerer wiegen als die Belange der betroffenen Notare.
- Diese Pflicht ist nach Art und Ausmaß geeignet und erforderlich, um den vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen.
- Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht der Notare auf freie Berufsausübung und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ergibt, daß die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist.

  Der Grundgedanke der vorgeschlagenen Regelung, nach der diese Notare zugunsten von Bund und Ländern auf einen Teil der Gebühren verzichten müssen, entspricht dem geltenden Recht (§ 144 Abs. 3 i. V. m. § 11 KostO). § 11 KostO korrespondiert mit Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, nach denen Bund und Länder von der Zahlung von Kosten bzw. Gebühren befreit sind (so in § 2 Abs. 1 GKG, § 8 Abs. 1 GvKostG, § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 VwKostG).

Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Regionalverbände und Zweckverbände sollen durch den Entwurf Bund und Ländern gleichgestellt werden. Sie sind in den meisten Ländern durch Landesgesetze von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit worden und genossen über die Verweisung in § 144 Abs. 3 KostO bei den Notaren Gebührenermäßigung. Diese ist allerdings entfallen, da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verweisung auf landesrechtliche Gebührenbefreiungsregelungen verfassungskonform als statische Verweisung auf das bei Verkündung der Neufassung des § 144 Abs. 3 KostO (am 28. August 1969) geltende Landesrecht auszulegen ist, die entsprechenden Landesgesetze indessen zumeist erst 1970 und später in Kraft getreten sind.

Gründe für eine die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften, Regional- und Zweckverbände gegenüber den anderen Gebietskörperschaften Bund und Länder benachteiligende Differenzierung sind nicht ersichtlich. Auch sie nehmen auf ihrer Ebene öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr und sind deshalb in den entsprechenden Landesgesetzen, soweit es um die Gebührenbefreiung geht, Bund und Ländern gleichgestellt.

Die Ermäßigung soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses bei einem Geschäftswert von mehr als 50 000 DM bis 200 000 DM 30 v. H., bei einem Geschäftswert bis 500 000 DM 40 v. H., bis 2 000 000 DM 50 v. H. und über 2 000 000 DM 60 v. H. betragen. Diese Staffelung wird in der vorgesehenen Weise als angemessen angesehen. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß die Ermäßigung nicht dazu führen kann, daß die ermäßigte Gebühr niedriger ist als die bei einem niedrigeren Geschäftswert.

Begünstigt werden ferner die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Sie sind ebenso wie Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften, Regional- und Zweckverbände in den Ländern, die Gebührenbefreiungsvorschriften erlassen haben, von den Gerichtsgebühren befreit. Damit wird — wie auch in anderen Bereichen — ihrer besonderen Stellung und ihrer allgemein anerkannten Förderungswürdigkeit Rechnung getragen. Eine entsprechende Regelung ist auch bei den Notargebühren angezeigt. Die Formulierung „jeweils soweit sie die Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat" berücksichtigt, daß nicht die Kirchen als solche, sondern die verschiedenen Gliederungen der Kirchen (Bistümer, Landeskirchen, Kirchengemeinden usw.) diese Rechtsstellung innehaben.

Um sicherzustellen, daß die Gebührenvergünstigung nur in einem engen, den Notar möglichst wenig belastenden Rahmen in Anspruch genommen werden kann, ist vorgeschrieben, daß die Angelegenheit, mit der ein Notar befaßt wird, nicht ein dem Gebührenbegünstigten gehörendes wirtschaftliches Unternehmen betreffen darf. Hängt die Tätigkeit des Notars mit dem Erwerb eines Grundstückes oder grundstücksgleichen Rechts zusammen, muß der Begünstigte außerdem darlegen, daß eine Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist. Der Ausschluß der Ermäßigung beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten für den Fall, daß eine Weiterveräußerung an einen nichtbegünstigten Dritten beabsichtigt ist, ist notwendig, weil die Kosten in diesen Fällen auf den Dritten abgewälzt werden können. Ändert sich diese Absicht, nicht wei-

terveräußern zu wollen, innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung, der Differenzbetrag zur nichtermäßigten Gebühr wird fällig. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar hiervon zu unterrichten. Da der Ausschluß der Ermäßigung nur von der inneren Entscheidungslage der begünstigten Körperschaft abhängig gemacht werden kann, muß auch der nachträgliche Wegfall von der Änderung dieser Entscheidungslage abhängig gemacht werden. Die Änderung der Entscheidungslage wird in der Regel durch den Beschluß eines hierzu nach allgemeinem oder nach Satzungsrecht berufenen Gremiums erfolgen und damit objektiv nachprüfbar. Um aus der Ermäßigung, die unter einem gesetzlichen Vorbehalt steht, eine endgültige werden zu lassen, erscheint eine Frist von drei Jahren notwendig, aber auch ausreichend.

Eine weitergehende sachliche Abgrenzung, die als praktikabel angesehen werden kann, läßt sich nicht definieren. Würde man die Ermäßigung beispielsweise grundsätzlich auf solche Fälle beschränken, in denen der Begünstigte mit der Beurkundung öffentliche oder hoheitliche Aufgaben verfolgt, würde dies zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Auch wird sich nicht immer feststellen lassen, ob und inwieweit ein bestimmtes Geschäft öffentlichen oder hoheitlichen Aufgaben dient. Im Interesse möglichst eindeutiger und praktikabler Regelungen im Kostenrecht ist der vorgeschlagenen Regelung, die einen abgrenzbaren Teil der Geschäfte aus einer generellen Ermäßigungspflicht ausnimmt, daher der Vorzug zu geben.

Nach Absatz 2 sollen Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, ebenso wie Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften, Zweck- und Regionalverbände sowie Kirchen bei der Inanspruchnahme der Tätigkeit eines Notars nur die ermäßigten Gebühren zahlen. Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenermäßigung soll bei ihnen ferner sein, daß das bestimmte Geschäft, bei dem der Notar tätig wird, nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Um den Notaren die Prüfung zu erleichtern, ob eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung die Voraussetzung erfüllt, ist die Gebührenermäßigung nur zu gewähren, wenn die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des Steuerrechts durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 144 Abs. 3 Satz 2 KostO.

Eine von der allgemeinen Schreibauslagenregelung abweichende Bestimmung, nach der bei der Beurkundung Schreibauslagen für alle Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlung zu entrichten sind, wie sie das geltende Recht in § 144 Abs. 4 KostO enthält, kommt wegen der vorgeschlagenen Staffelung des Ermäßigungssatzes nicht in Betracht. Die Staffelung bewirkt, daß eine Ermäßigung der Gebühren nur dann eintritt, wenn die verbleibenden Gebühren zur Kostendeckung ausreichen und dem Notar ein Teil der Gebühr als Gewinn verbleibt.

Zu Artikel 2 (Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum GKG, § 464 c StPO)

Nach Nummer 1904 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum GKG werden grundsätzlich auch die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer erhoben. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses soll der zweite Satz so gefaßt werden, daß auf die Erhebung der Auslagen in dem nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Menschenrechtskonvention gebotenen Umfang im Strafverfahren und im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verzichtet wird.

Nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Menschenrechtskonvention hat der Angeklagte das Recht, die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann. Die Vorschrift soll Benachteiligungen vermeiden, die einem „Angeklagten" bei seiner Verteidigung dadurch erwachsen, daß er der Sprache des Gerichts nicht mächtig ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in dem gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig gewesenen Fall Öztürk mit Urteil vom 21. Februar 1984 (Veröffentlichungen des Gerichtshofes Serie A Band 73) entschieden, daß das Recht nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Menschenrechtskonvention auch einem Betroffenen in einem gerichtlichen Verfahren nach dem deutschen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zusteht. Diese Auffassung hat er im Urteil vom 25. August 1987 in der Sache Lutz (8/1984/104/154) bekräftigt. Die vorgeschlagene Änderung trägt ihr Rechnung.

Nach Satz 2 werden Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer nur von dem Beschuldigten bzw. Betroffenen nicht erhoben. Werden beispielsweise einem Zeugen oder Sachverständigen die Kosten, die durch sein Ausbleiben verursacht worden sind, nach § 51 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung auferlegt, so werden von ihm auch die dazugehörigen Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer erhoben.

Schließlich schlägt der Rechtsausschuß vor, durch den neuen § 464c StPO, der nach § 46 Abs. 1 OWiG für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden ist, eine besondere Auslagenregelung hinsichtlich der Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer aufzunehmen, die für den Fall des Freispruchs, der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Einstellung über den Fall des § 467 Abs. 2 StPO hinaus die Auferlegung der Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer auch vorsieht, soweit der Angeschuldigte oder Betroffene diese Kosten in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat. Dieser Fall wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, etwa wenn der An-

geschuldigte oder Betroffene wahrheitswidrig vorspiegelt, einen Dolmetscher oder Übersetzer zu benötigen. Werden dem Angeschuldigten oder Betroffenen nach § 467 Abs. 2 StPO die Kosten des Verfahrens auferlegt, die er durch eine schuldhafte Säumnis verursacht hat, so werden nach dem neuen Satz 2 der Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum GKG die Auslagen insoweit auch für Dolmetscher und Übersetzer erhoben. Im Falle der Verurteilung werden dem Angeklagten oder Betroffenen die Kosten des Verfahrens nach § 465 Abs. 1 StPO auferlegt. Diese Kostenentscheidung umfaßt wegen des neuen Satzes 2 der Nummer 1904 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer. Nach dem neuen § 464c StPO sind dem Angeschuldigten oder Betroffenen in diesem Fall diese Auslagen ausdrücklich nur insoweit aufzuerlegen, als er diese durch schuldhafte Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat. Das bloße Ausbleiben eines Angeklagten oder Betroffenen in einem Hauptverhandlungstermin reicht nach dieser Vorschrift aber nicht aus, ihm diese Auslagen aufzuerlegen. Dies ist nur dann möglich, wenn wegen des schuldhaften Ausbleibens des Angeklagten oder Betroffenen die Hauptverhandlung nicht fortgeführt werden kann und vertagt werden muß. Kann auch ohne die Anwesenheit des Angeklagten oder Betroffenen das Verfahren fortgeführt werden, sind keine zusätzlichen Auslagen durch eine Handlung des Angeklagten oder Betroffenen verursacht worden. Ist der Angeklagte oder Betroffene nicht zum Erscheinen verpflichtet, kann kein Verschulden beim Ausbleiben vorliegen.

Zu Artikel 3 (§ 20 Satz 2 der Verfahrensordnung für Höfesachen)

Dieser Artikel enthält redaktionelle Änderungen und eine Verweisung, die sich durch die Ergänzung des § 19 KostO durch die Absätze 4 und 5 ergeben hat.

Zu Artikel 5

Der Rechtsausschuß schlägt vor, daß das Gesetz am 1. Juli 1989 in Kraft treten soll, damit gewährleistet wird, daß die neuen gesetzlichen Regelungen möglichst schnell angewendet werden können.

Bonn, den 20. April 1989

Eylmann **Schütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333